

§ 9

(1) Für langfristig geplante Investitionsvorhaben sowie für den Export kompletter Industrieanlagen sind auf Grund der gemäß § 7 abgeschlossenen Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge für den gesamten Lieferzeitraum über die Erzeugnisse endgültige Verträge abzuschließen. Sofern der Hauptauftragnehmer keine Eigenleistungen zu erbringen hat, gilt diese Vertragsabschlußpflicht für das Verhältnis zwischen ihm und seinen Auftragnehmern (Leitbetrieben) über die Lieferung von Anlagen bzw. Teilanlagen.¹

(2) Die notwendigen Zulieferungen für die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse sind gemäß § 8 vertraglich zu binden.

§ 10

(1) Sofern die Bedarfsträger bei Klein- und Sofortbedarf nachweisen, daß die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 8 Absätzen 1 und 2 nicht gegeben waren, kann die Vertragsbindung mit den zuständigen Betrieben des Produktionsmittel-Großhandels noch zu nachstehenden Terminen erfolgen:

für das I. Quartal bis spätestens 15. November des vorhergehenden Jahres,

für das II. Quartal bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis spätestens 15. Mai des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis spätestens 15. August des laufenden Jahres.

(2) Die Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels sind unabhängig von den im Abs. 1 genannten Terminen auch dann zur kurzfristigen Entgegennahme von Bestellungen verpflichtet, sofern eine Liefermöglichkeit hierfür gegeben ist.

§ 11

Sofern im Rahmen planmäßiger Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für die Herstellung von Funktionsmustern und Nullserien die Einhaltung der in den §§ 8 und 10 festgelegten Termine durch die Bedarfsträger nicht möglich ist, sind die Lieferer auch außerhalb dieser Termine zum Vertragsabschluß verpflichtet.

§ 12

(1) Alle Angebote zum Abschluß von Verträgen gemäß §§ 8 und 9 sind je vorgesehene Lieferwerk schriftlich abzugeben und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Kontingenträger-Nummer des Bedarfsträgers,
- b) Nummer und Bezeichnung der Planposition,
- c) Bezeichnung des Erzeugnisses,
- d) Mengeneinheit,
- e) Bedarfsmenge,
- f) gewünschte Liefertermine,
- g) ökonomischer Verwendungszweck, getrennt nach Produktionsverbrauch und Eigeninvestitionen,
- h) falls bei Hauptauftragnehmern oder Leitbetrieben Buchst. g nicht zutrifft die Kontingenträger-Nummer des Investitionsträgers.

(2) Darüber hinaus sollen in den Angeboten insbesondere aufgeführt werden:

- a) weitergehende Sortiments- und Qualitätsangaben, gegebenenfalls nach den Sortimentslisten der Lieferwerke,
- b) Einzel- bzw. Gesamtpreis je Position und Wert des gesamten Vertrages.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Abschluß der Verträge gemäß §§ 10 und 11.

§ 13

(1) Für Erzeugnisse mit langfristiger Fertigung haben die Bedarfsträger im Vertragsangebot auf die gemäß § 7 abgeschlossene Globalvereinbarung bzw. den Globalvertrag Bezug zu nehmen.

(2) Für alle vorgesehenen Investitionsmaßnahmen des Planes der Erweiterung der Grundmittel, des Planes der Erhaltung der Grundmittel der amortisationspflichtigen Wirtschaft, des Planes der Erhaltung der Grundmittel der Haushaltsorganisationen und des Planes der Investitionen aus eigenen Mitteln und Krediten (einschließlich der Rationalisierungskredite) ist von den Bedarfsträgern in den Vertragsangeboten durch rechtsverbindliche Unterschrift folgende Erklärung abzugeben:

„Die aufgeführten Ausrüstungen entsprechen zeitlich und inhaltlich den vorgesehenen Investitionsmaßnahmen und sind Bestandteil der bestätigten Orientierungsziffern bzw. staatlichen Aufgaben für Investitionen. Die Anschaffung wird aus ... (hier sind die Finanzierungsquellen anzugeben) finanziert.“

(3) Falls den Bedarfsträgern Orientierungsziffern gemäß § 6 erteilt wurden, haben diese im Vertragsangebot zu versichern, daß die Bedarfsmengen innerhalb der Orientierungsziffern liegen.

§ 14

Für die in planmethodischen Bestimmungen festgelegten Positionen haben die Bedarfsträger für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie ihren gemäß §§ 8 und 9 vertraglich gebundenen Bedarf für das kommende Jahr ihren übergeordneten Organen zu übergeben. Ein durch Verträge noch nicht gebundener bzw. darüber hinausgehender Bedarf ist dabei gesondert auszuweisen. Eine Einreichung dieser Unterlagen an das Staatliche Maschinen-Kontor sowie an die bilanzierenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und Betriebe entfällt.

A b s c h n i t t III

Außenhandel und Konsumgüter-Großhandel

§ 15

(1) In den gemäß § 7 abzuschließenden Globalvereinbarungen bzw. Globalverträgen über den Export kompletter Industrieanlagen ist festzulegen, bis zu welchen Terminen die Außenhandelsunternehmen mit den Generalprojektanten und -lieferanten bzw. Hauptprojektanten und -lieferanten endgültige Lieferverträge für das übernächste bzw. die folgenden Jahre direkt abzuschließen haben.